

In der Senatssitzung am 11. Juni 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und
Wissenschaft

06.05.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.06.2024

Kofinanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Förderkonzeptes KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Regionale Akteur:innen) im ländlichen Raum Niedersachsen, Hamburg und Bremen in den Jahren 2025 - 2029

A. Problem

Seit 2007 werden in Bremen die wichtigsten erforderlichen Naturschutzmaßnahmen zur Sicherung des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ im Rahmen der jeweiligen ELER-Förderprogramme (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) finanziert. Die Maßnahmen umfassten bisher das kooperative Schutzgebietsmanagement, das Monitoring im Rahmen des Integrierten Erfassungsprogramms Bremen IEP, die Durchführung des ökologischen Grabenräumprogramms, die Durchführung von weiteren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, das Wiesenvogelschutzprojekt des BUND sowie die Aufstellung und Aktualisierung von Managementplänen.

Die letzte ELER-Periode endete 2020. Aufgrund von Verzögerungen zu den Verhandlungen zum mittelfristigen Finanzplan konnte die ELER-Periode 2021 nicht rechtzeitig gestartet werden. Daraufhin hat die EU- für eine Übergangsperiode 2021/2022 neue Fördermittel zur Verfügung gestellt. Die dahinterliegenden Maßnahmen mussten 2024 abgeschlossen werden und die Abrechnung spätestens 2025 erfolgen.

Bremen hatte für die Übergangsperiode gemäß Senatsvorlage vom 05.10.2021 im Bereich Naturschutz Projekte in einer Höhe von 4.876 Tsd. angemeldet, davon 2.848 TEUR EU-Mittel und 2.028 bremische Ko-Finanzierungsmittel. Für das Schutzgebietsmanagement waren drei Förderrichtlinien von Bedeutung: Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe), Spezieller Arten und Biotopschutz (SAB) und der Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (EELA). Weiterhin wurden für die Organisation und Steuerung des LaGe-Projektes eine befristete Stelle mit 0,5 VZÄ bis 2024 eingeplant, die durch ELER und bremische Mittel refinanziert ist.

Die EU-Mitgliedsstaaten haben im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) festgelegt für die nächste Förderperiode 2023 bis 2027 erstmals einen Nationalen Strategieplan für die 1. Säule, den Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) und die 2. Säule, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) der Gemeinsamen Agrarpolitik zu entwickeln und der Europäischen Kommission bis zum 31.12.2021 zur Genehmigung vorzulegen. Dieser GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 durch die EU-Kommission genehmigt. Die konkrete Planung, Vorbereitung und Durchführung der Fördermaßnahmen der 2. Säule der GAP liegen im Rahmen des nationalen GAP-SP in der Kompetenz der Länder. Die Bundesländer Bremen, Hamburg und Niedersachsen haben ein gemeinsames Förderkonzept KLARA (*Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Regionale Akteur:innen*) aufgestellt.

Schwerpunkte sind:

- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
- Biodiversität und Umsetzung von Natura 2000
- nachhaltige Entwicklung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Luft und
- Unterstützung der Transformationsprozesse der Landwirtschaft

Im Rahmen von KLARA sind für die Naturschutz-Förderrichtlinien „Biologische Vielfalt“ (BioIV) und „Netzwerke und Kooperationen“ (NuK) Gesamtmittel im Umfang von **4.426 T€** bis 2028 für Bremen vorgesehen, davon EU-Mittel in Höhe von rd. **2.538 T€**. Die Projekte können allerdings nur bewilligt und durchgeführt werden, wenn auch die zur Kofinanzierung erforderlichen Eigen- bzw. Landesmittel in Höhe von 1.888 T€ bis 2028 bereitgestellt werden.

Die derzeit laufenden Projekte sind aus Mitteln der alten Förderperiode noch bis Ende 2024 bewilligt und finanziert. Es ist beabsichtigt, noch im Laufe des Jahres 2024 Folgeprojekte mit einer Laufzeit von 3-4 Jahren (2025 bis 2028) zu beantragen, um eine lückenlose Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen gewährleisten zu können.

B. Lösung

Der ELER ist für den Naturschutz in Bremen das zentrale Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der von der EU vorgegebenen Ziele von Natura 2000. Wie bereits in den letzten Jahren sollen auch weiterhin die zentralen Bausteine des Schutzgebietsmanagements hierüber finanziert werden. Die hier dargestellten Maßnahmen sind gleichbedeutend mit der Fortsetzung des Schutzgebietsmanagements im Bremer Feuchtgrünlandgürtel sowie des Monitorings.

Eine Mittelbereitstellung über die gesamte Projektlaufzeit bis 2028 (die Schlusszahlungen sowie die letzte Erstattung der EU-Mittel erfolgen dabei jeweils in 2028 bzw. 2029) ist erforderlich, um ein effizientes und nachhaltiges Projektmanagement zu ermöglichen und im Rahmen der erforderlichen Vergabeverfahren effiziente und kostengünstige Vergaben der Maßnahmen und Dienstleistungen erzielen zu können. Die Projekte der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sind dabei jeweils für das laufende Jahr vollständig vorzufinanzieren, die Erstattung der EU-Mittel erfolgt im jeweiligen Folgejahr (2026-2028). Die genaue inhaltliche Aufteilung der Projekte zwischen diesen beiden Förderrichtlinien sowie die genaue Kalkulation der Einzelprojekte wird derzeit noch im Hause SUKW und gemeinsam mit der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH (haneg) abgestimmt. Es wird daher darauf hingewiesen, dass die Aufteilung der Mittel zwischen den beiden Richtlinien noch unter Vorbehalt steht und dem derzeitigen Stand der mit Niedersachsen abgestimmten ELER-Finanzplanung entspricht.

Für das Schutzgebietsmanagement sind dabei zwei Förderrichtlinien von Bedeutung:

Biologische Vielfalt (BioIV)

Die Förderrichtlinie „Biologische Vielfalt“ ermöglicht die Förderung von Maßnahmen zur Förderung von Arten und Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft einschl. der Planung, des Monitorings und des Schutzgebietsmanagements. Der Förderschwerpunkt liegt auf der Sicherung der Natura2000- und Naturschutzgebiete.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen dieser Richtlinie folgende Projekte zu beantragen:

- Fortführung und Weiterentwicklung des Kooperativen Schutzgebietsmanagements in Natura2000- und Naturschutzgebieten in Bremen (Gebietsbetreuung, Wassermanagement, Kooperation mit Landwirtschaft und Deichverbänden, jährliche Maßnahmenplanung)
- Integriertes Erfassungsprogramm (IEP) in den Natura2000-Gebieten und Naturschutzgebieten
- Monitoring im Betreuungsgebiet der Stiftung NordwestNatur (Borgfelder Wümmewiesen und Oberneuland)
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen

- Fortführung des ökologischen Grabenräumprogrammes sowie Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Kleingewässern,

Nach derzeitiger Planung wird davon ausgegangen, dass das bisher aus ELER-Mitteln finanzierte sehr erfolgreiche Wiesenvogelschutzprogramm des BUND LV Bremen e.V. ab 2025 bis mind. 2030 aus Bundesmitteln im Rahmen des Artenhilfsprogramms des BMUV finanziert werden kann, so dass die hierfür bisher eingeplanten ELER-Mittel für Maßnahmen im Rahmen der o.g. Projekte verwendet werden können.

Alle genannten Projekte müssen noch in 2024 beantragt und bewilligt werden, damit die teilweise erforderlichen langwierigen Vergabeverfahren so rechtzeitig abgeschlossen werden können, dass die operativen Tätigkeiten Anfang 2025 begonnen bzw. fortgesetzt werden können.

Der EU-Kofinanzierungssatz dieser Fördermaßnahme beträgt 80% der Nettokosten, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 20% **zzgl. der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer** (für Projekte von SUKW) bzw. der Landesanteil (für Projekte anderer Antragsteller) sollen wie bisher aus BremWEGG-Mitteln sowie für das Grabenräumprogramm aus AbwAG-Mitteln bereitgestellt werden.

Netzwerke und Kooperationen (NUK)

Die Förderrichtlinie „Netzwerke und Kooperationen“ ist das Folgeinstrument der Förderrichtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement“, mit der sehr erfolgreich in der letzten Förderperiode die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bremischen Landwirtschaftsverband, der Landwirtschaftskammer Bremen, dem Bund für Umwelt und Naturschutz und der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in den Natura2000-Gebieten im Blockland, Hollerland, Werderland, Niedervieland und Ochturniederung bei Brokhuchting finanziert wurde.

Ab 2025 soll diese Zusammenarbeit im Rahmen eines neuen ELER-Projektes inhaltlich weiterentwickelt und in diesem Rahmen die Schutzgebietsbetreuung institutionell verstetigt werden.

Ein Schwerpunkt wird in diesem Projekt darüber hinaus die Vorbereitung der neuen ELER-Förderperiode ab 2028 und die damit verbundene Beratung der bremischen Landwirt*innen bzgl. der Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen zur Umsetzung der Natura2000-Ziele sein.

Der EU-Kofinanzierungssatz dieser Fördermaßnahme beträgt 43% der Nettokosten, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 57% **zzgl. der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer** sollen wie bisher aus BremWEGG-Mitteln bereitgestellt werden.

Der Programmzeitraum für KLARA umfasst die Jahre 2023-2027, wobei die Projekte noch bis 2028 gefördert und die Mittel aufgrund der sog. N+2-Regelung noch bis spätestens 2029 ausgegeben werden können. Da die bremischen Projekte der vergangenen Förderperiode PFEIL noch bis einschl. 2024 finanziert sind, wird der Start der neuen Projekte für Ende 2024/Anfang 2025 und eine Projektlaufzeit bis max. 2028 angestrebt. Der Mittelabfluss wird sich daher voraussichtlich auf die Jahre 2025-2028 erstrecken.

Entsprechend wurden die Mittel für die beiden Förderrichtlinien BioIV und NuK folgendermaßen in die Finanzplanung bei KLARA eingestellt:

Förder-richtlinie	Bedarf-brutto einschl. MwSt.	Nettobe-darf (Förderfä-hige Kos-ten)	EU-Anteil	%-Satz der erforderl. Kofinanzie- rung	Brem.- Anteil aus Netto- bedarf	zzgl, MwSt.- Anteil	Brem. Anteil -Gesamt
BioIV	2.975 T€	2.500 T€	2.000 T€	ca. 20 %	500 T€	475 T€	975 T€
NuK	1.451 T€	1.249 T€	538 T€	ca. 57 %	712 T€	202 T€	914 T€
Summe	4.426 T€		2.538 T€				1.888 T€

Die Gesamtkosten für die geplanten Naturschutzmaßnahmen innerhalb des Programms betragen 4.426 T€, davon sind EU-Mittel in Höhe von 2.538 T€ (Förderquote rd. 57%) eingeplant. Damit ergibt sich ein Mittelbedarf für die erforderlichen bremsischen Mittel zur Ko-Finanzierung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Erstattung der EU-Mittel für die Jahre 2025-2028 von rd. 1.888 T€. Diese Mittel sind als Ko-Finanzierung im Rahmen der Einnahmen aus der Abwasserabgabe und der Wasserentnahmegebühr vorgesehen.

C. Alternativen

Ohne die gemeinsame Durchführung der genannten Projekte können das Schutzgebietsmanagement und das Monitoring im Bremer Feuchtgrünlandring und damit einhergehend der Schutz und die Entwicklung der Natura2000- und Naturschutzgebiete nicht rechtskonform sichergestellt werden. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die EU-Mittel werden zentral von Niedersachsen abgerufen, so dass seitens Bremen noch die offene Kofinanzierung darzustellen ist. Der Mittelbedarf von 1.888 TEUR von 2025 bis 2028 wird – wie im vorherigen Programm - wie folgt aus der Abwasserabgabe und der Wasserentnahmegebühr finanziert:

In T€	2025	2026	2027	2028	Gesamt
Mittelbedarf	500	527	507	354	1.888
Finanzierung					
Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität Oberflächenwasser und Grundwasserkörpern (AbwAG) (0628.79015-9)	119	99	80	0	298
Zuschüsse für Schutz und Sicherung Umweltressourcen (BremWEGG) (0629.68312-7)	381	428	427	354	1.590
Summe	500	527	507	354	1.888

Die Mittel aus der Abwasserabgabe und der Wasserentnahmegebühr sind für 2025-2027 im Haushaltsentwurf 2024/2025 sowie in der Finanzplanung berücksichtigt. Die Finanzierung

der Bedarfe in dem darauffolgenden Jahr 2028 wird im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungen prioritär innerhalb des PPL 61 sichergestellt.

Zur Organisation und Steuerung des kooperativen Schutzgebietsmanagements ist die Verlängerung der Refinanzierung der bestehende Stelle im Rahmen des NuK-Projektes ab 2025 bis Ende 2028 mit 43% ELER und 57% bremische Mittel (BremWEGG-Mittel) vorgesehen. Die Personalkosten für die 0,5 VZE-Stelle gem. EG 13TV-L betragen rd. 55,7 TEUR p.a. (einschl. Sachkostenpauschale rd. 9,7 TEUR); Die Mittel werden auf der Hst. 0601.428 11-3 „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Gewässer- und Hochwasserschutz, Landwirtschaft) refinanziert“ aus den o.g. BremWEGG-Mitteln über Verrechnungshaushaltsstellen zur Verfügung gestellt und werden ab 2027 im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellungen prioritär innerhalb des PPL 61 sichergestellt.

Für die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahmen ist die Erteilung von zwei zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen erforderlich; bei der Haushaltsstelle 0628/790 15-9 (Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern) in Höhe von 298 TEUR und bei der Haushaltsstelle 0629/683 12-7 (Zuschüsse für Schutz und Sicherung von Umweltressourcen (Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr) von 1.590 T€; insgesamt 1.888 TEUR mit oben dargestellter Abdeckung. In gleicher Höhe wird eine veranschlagte Verpflichtungsermächtigung auf der Hst.0627.88402-8 „Zuweisung für Investitionen an Sondervermögen Infrastruktur für den Generalplan Küstenschutz“ (Gesamt VE rd. 24 Mio. EUR) gem. Haushaltsentwurf 2024 eingespart.

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Auswirkungen auf Familien und Menschen mit Migrationshintergrund sowie auf schwerbehinderte Menschen und die Umwelt werden im Rahmen der EU-Förderung maßgeblich unterstützt. Dies wird bei der Aufstellung und Umsetzung von KLARA sowie der damit verbundenen Förderrichtlinien und Auswahlkriterien berücksichtigt und umgesetzt.

Klimacheck:

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt die von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft beabsichtigte Inanspruchnahme des von der EU genehmigten Programms KLARA für

Naturschutzmaßnahmen mit einem Mittelbedarf von 4.426 TEUR und der dargestellten Ko-Finanzierung über 1.888 TEUR zur Kenntnis.

2. Der Senat nimmt die Verlängerung der Refinanzierung der Personalstelle aus E-LER und bremischen Refinanzierungsmitteln für das Projekt Kooperatives Schutzgebietsmanagement von 0,5 VZE in Höhe von 55,7 TEUR bis Ende 2028 zur Kenntnis. Das Risiko der Finanzierung trägt der Produktplan 61.
3. Der Senat stimmt dem Eingehen einer Verpflichtung von 1.888 TEUR zu.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Vorlage der Fachdeputation zur Beschlussfassung vorzulegen und die erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Kofinanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Förderkonzeptes KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Regionale Akteur:innen) im ländlichen Raum Niedersachsen, Hamburg und Bremen in den Jahren 2025 - 2029

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Kofinanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Förderkonzeptes KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Regionale Akteur:innen) im ländlichen Raum Niedersachsen, Hamburg und Bremen in den Jahren 2025 - 2029	
2	Verzicht auf die Kofinanzierung mit der Folge, dass der Schutz und die Entwicklung der Natura2000- und Naturschutzgebiete nicht rechtskonform sichergestellt werden	

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der dargelegten Erwägungen ist die Alternative 1 zu bevorzugen. Der Verzicht auf die Kofinanzierung ist keine wirtschaftliche Alternative.

Weitergehende Erläuterungen

Ohne die Nutzung der ELER-Mittel aus dem Programm KLARA kann die Fortsetzung des Schutzgebietsmanagements im Bremer Feuchtgrünlandgürtel sowie das Monitoring und damit der Schutz und die Entwicklung der Natu-ra2000- und Naturschutzgebiete nicht rechtskonform sichergestellt werden. Dies ist auch deswegen bedeutsam, um einem möglichen Zwangs-geldverfahren infolge von mehreren Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutsch-land vorzubeugen.
Alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.
Eine Mittelbereitstellung über die gesamte Projektlaufzeit bis Ende 2028 ist erforderlich, um ein effizientes und nachhaltiges Projektmanagement zu ermöglichen und, im Rahmen der erforderlichen Vergabeverfahren, effiziente und kostengünstige Vergaben der Maßnahmen und Dienstleistungen erzielen zu können.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 01.01.2025	2. 31.12.2028	n.
---------------	---------------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Erfolgreiche Bewilligung der beantragten Projekte	Ja/nein	6
2	Erfolgreicher Abschluss der bewilligten Projekte	Ja/nein	6

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Die Kofinanzierung zum Programm KLARA sichert die Fortsetzung des ELER als zentrales Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der von der EU vorgegebenen Ziele von Natura 2000 in den Bremer Natura2000- und Naturschutzgebieten. Umweltfolgekosten sowie anteilige Strafzahlungen in einem möglichen Zwangsgeldverfahren

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage :

Datum :

infolge von laufenden Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland werden vermieden (s. o. die Weitergehenden Erläuterungen).

Welchen monetären Wert der Schutz und die Entwicklung der Bremer Natura2000- und Naturschutzgebiete generiert bzw. bewahrt, ist mit angemessenem Aufwand nicht zu ermitteln. Auch die Höhe etwaiger anteiliger Strafzahlungen in einem Zwangsgeldverfahren der EU gegen Deutschland kann nicht beziffert werden.